

Beurteilungskriterien in Geographie und wirtschaftliche Bildung

Folgende Leistungen während des Schuljahres bilden die Grundlage der Benotung.

Die Gesamtnote kann nicht aus den einzelnen Teilbereichen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtbeurteilung aller Teilbereiche.

- **Mitarbeit des Schülers/der Schülerin**
 - ⇒ *aktive Teilnahme und Interesse am Unterrichtsgeschehen*
 - ⇒ *korrekte Gesprächskultur*
 - ⇒ *korrektes/exaktes/zielgerichtetes Lösen von Aufgabenstellungen aus dem Buch*
 - ⇒ *Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages*
 - ⇒ *Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe*
 - ⇒ *Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten*
 - ⇒ *Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden*
 - ⇒ *sorgfältige und vollständige Heftführung, Mitschrift, Organisation und Umgang mit Arbeitsmitteln und benötigten Materialien*
 - ⇒ *pünktliche Abgabe von Hausübungen oder anderen Aufgabenstellungen*
- **schriftliche Überprüfungen in Form eines Tests (oder zweier kürzerer Tests) pro Semester, kurze schriftliche Wiederholungen am Stundenanfang**
- **eventuell Portfolio-Arbeiten, Referate, Präsentationen oder andere zusätzliche Arbeiten**

Für die Beurteilung müssen nicht alle oben angeführten Beurteilungskriterien in jedem Semester angewendet werden. Jeder Lehrer/jede Lehrerin legt diese nach Erfordernis des Lehrstoffes des jeweiligen Jahrgangs fest.

Die wesentlichen Bereiche sind **nicht** kompensierbar.

Für eine Beurteilung mit Genügend müssen „die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sein“ (vgl. LBVO §14). Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Bereiche bedeutet die Note Befriedigend. Für Gut oder Sehr Gut werden Erfüllung (weit) über das Wesentliche hinaus und Eigenständigkeit in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert.

Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich, wenn es zeitlich möglich ist, einmal im Semester das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO. Diese muss vom Schüler/der Schülerin terminlich zeitgerecht beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

die Geographielehrerinnen und Geographielehrer
des Stiftsgymnasiums Wilhering